

# Projektkriterien

der Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e.V.

## Präambel

Die Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e.V. – eine kirchliche Hilfsorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – ist ein anerkannt mildtätiger und gemeinnütziger Verein, der Entwicklungsprojekte und Bildungsvorhaben weltweit konzipiert, berät und fördert.

Die finanzielle Förderung der Aktion Hoffnung beruht auf dem Prinzip des Dialogs und der Partnerschaft gleichwertiger Partner ohne Rücksicht auf Herkunft, Ethnie, Religion und Geschlecht. Alle geförderten Maßnahmen sollen den Selbsthilfewillen der betroffenen Menschen maßgeblich berücksichtigen und die umfassende Partizipation aller Beteiligten sicherstellen sowie das Bewusstsein für die weltweiten Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung schärfen.

Begegnungsreisen können ein adäquates Instrument sein, die neben der Bewusstseinsbildung zu einer Vertiefung und Profilierung der Beziehung zwischen den Partnern führen.

Die Entwicklungsprojekte sollen in regionale und überregionale Gesamtkonzepte der Entwicklungszusammenarbeit in dem jeweiligen Land integriert werden, um Wohlstandsinselfinanzielle Abhängigkeiten von der Aktion Hoffnung zu vermeiden. Der Fokus der Projektarbeit im Ausland liegt auf Maßnahmen im Ausbildungsbereich, der Arbeitsförderung, des Wohnungsbaus, der Sozial- und Gesundheitsarbeit sowie der ländlichen Entwicklung.

In den Ländern des Südens sind häufig Mädchen und Frauen im Arbeits-, Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich besonders benachteiligt. Die Erzielung vergleichbarer Lebensbedingungen von Frauen und Männern ist deshalb ein vorrangiges Ziel der Förderung der Aktion Hoffnung.

Grundlage der Projektarbeit der Aktion Hoffnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 1 Wer ist antragsberechtigt?

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände der Aktion Hoffnung sowie deren gemeinnützige Ortsgruppen und Untergruppierungen.
- (2) Kirchengemeinden, welche der Aktion Hoffnung Containerstellplätze zur Verfügung stellen oder sich bei Straßensammlungen beteiligen, sind antragsberechtigt.
- (3) Gemeinnützige Organisationen aus Baden-Württemberg, die von der Mitgliederversammlung als Partner der Aktion Hoffnung anerkannt sind und welche die Satzungszwecke des Vereins verfolgen, können ebenfalls einen Antrag auf finanzielle Förderung ihrer Projekte und Maßnahmen stellen.

## § 2 Wie ist ein Antrag einzureichen?

- (1) Ein Antrag ist schriftlich in deutscher Sprache mindestens sechs Wochen vor den Vergabesitzungen zur Vorprüfung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Es finden mindestens drei Sitzungen des Förderausschusses in einem Kalenderjahr statt. Die Termine dafür stehen auf der Homepage der Aktion Hoffnung.
- (2) Das Antragsverfahren sieht vor, dass Ortsgruppen und Untergruppierungen ihre jeweiligen Verbände auf Diözesanebene rechtzeitig über die Einreichung eines Antrags informieren und diese über Details des geplanten Vorhabens in Kenntnis setzen.
- (3) Für einen Antrag ist ausschließlich das Antragsformular der Aktion Hoffnung mit Finanzierungsplan zu verwenden. Dieses steht auf der Homepage des Vereins als Download zur Verfügung. Weitergehende Informationen sind als Anhang beizufügen.
- (4) Der Vertreter des Mitgliedsverbands hat in der Sitzung des Förderausschusses die Aufgabe, den Antrag vorzustellen und bei Rückfragen Auskunft zu geben. Der Vertreter ist bei einem Antrag seines Mitgliedsverbands nicht stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (5) Reichen Partner der Aktion Hoffnung einen Antrag ein, bekommt ein Vertreter auf Wunsch Rederecht zur Vorstellung des Antrags in der Sitzung des Förderausschusses.
- (6) Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen haben, können nicht gefördert werden. Ein vorzeitiger Projektbeginn nach Antragstellung und vor der Entscheidung des Förderausschusses erfolgt auf Risiko des Antragstellers. Über Nothilfemaßnahmen auf der Basis stabiler partnerschaftlicher Beziehungen kann gesondert im Umlaufverfahren entschieden werden.

### § 3 Wie sieht die Finanzierung eines förderfähigen Vorhabens aus?

- (1) Die Antragssumme ist in dem Antrag konkret zu nennen. Ein Gesamtfinanzierungskonzept mit weiteren Angaben zur Finanzierung sowie dritten Fördermittelgebern ist entsprechend der Vorgaben im Projektantrag vorzulegen. Die Nutzung von Drittmitteln (Stiftungen, öffentliche Förderung, etc.) ist ausdrücklich erwünscht. Diese müssen im Finanzierungskonzept als solche angegeben werden. Sollte das Projekt Personalkosten umfassen, sind diese gesondert auszuweisen.
- (2) Die Höhe des maximalen Zuschusses orientiert sich am Umfang des Vorhabens:

Art des Vorhabens	Maximaler Zuschuss	Maximaler Aktion Hoffnung Anteil
Kleinprojekte	1.000,- €	bis zu 75% der Projektkosten
In- und Auslandsprojekte	10.000,- €	bis zu 75% der Projektkosten
Mehrjährige Entwicklungsprogramme	50.000,- €	bis zu 75% der Programmkosten
Projekt- und Begegnungsreisen	in Abhängigkeit von den Reisekosten	von Deutschland ins Ausland: für maximal 5 Personen bis zu 25% der Reisekosten vom Ausland nach Deutschland: für maximal 10 Personen bis zu 50% der Reisekosten bei Jugendbegegnungen bis zu einem Alter von höchstens 27 Jahren werden bis zu 75% der Reisekosten - maximal 15.000,- € - übernommen

- (3) Ist bei Auslandsprojekten und Entwicklungsprogrammen ein Projektpartner vor Ort involviert, ist ein angemessener Eigenanteil von diesem, auch in Form von Eigenleistungen, zu erbringen und nachzuweisen. Dieser Anteil kann zum Eigenanteil des Antragstellers hinzugerechnet werden.
- (4) Über Kleinprojekte entscheidet in der Regel der Vorstand. Der jährliche Haushaltsplan der Aktion Hoffnung regelt das Jahresbudget für Kleinprojekte.

### § 4 Welche Projekte können gefördert werden?

- (1) Es können Maßnahmen gefördert werden, die der Verwirklichung des § 2, Abs. 1 der Satzung der Aktion Hoffnung dienen.
- (2) Förderfähige Maßnahmen umfassen insbesondere:
  - a. Auslandsprojekte und internationale Entwicklungsprogramme,
  - b. inländische Bildungsmaßnahmen,
  - c. Hilfsgüterversendungen,
  - d. Projekt- und Begegnungsreisen,
  - e. Nothilfemaßnahmen im Sinne der Katastrophenhilfe,

- f. die Entsendung von Fachkräften in der Entwicklungszusammenarbeit, die einen AGEH Vertrag haben sowie die missionarischen Dienste und anderen Freiwilligendienste der Diözese.
- (3) Der Antragsteller muss im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung aus Mitteln der Aktion Hoffnung in geeigneter Form hinweisen. Die Aktion Hoffnung behält sich vor, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit jederzeit über geförderte Maßnahmen zu berichten.

### **§ 5 Wie ist ein Nachweis zu erbringen?**

- (1) Für jeden genehmigten Antrag ist ein Nachweis über die Verwendung der Fördersumme zu erbringen, der von der Geschäftsstelle des Vereins geprüft wird. Dafür ist das Verwendungsnachweisformular zu verwenden, das auf der Homepage der Aktion Hoffnung als Download zur Verfügung steht.
- (2) Für Projekte, die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, ist innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres ein Projektbericht und Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (3) Für mehrjährige Maßnahmen ist während des gesamten Förderzeitraums jeweils im zweiten Quartal des Folgejahres ein Zwischenbericht vorzulegen.
- (4) Liegt im vorgesehenen Zeitraum kein Bericht und Nachweis über die Verwendung der Fördersumme vor, können neue Anträge nicht berücksichtigt werden.

in Kraft getreten: 07. April 2017